



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Joachim Lindenberg

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 15.07.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/001 II#0946

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG-Antrag "Auskunft nach Artikel 15 DSGVO - nervige Dauerbrenner??" [#253340]**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich bestätige den Eingang Ihrer E-Mail vom 14. Juli 2022 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihr Antrag wird unter dem o.g. Geschäftszeichen bearbeitet. Für eventuelle Rückfragen oder Ergänzungen wenden Sie sich bitte an das für die Bearbeitung zuständige Referat Informationsfreiheit, welches unter den o.g. Kontaktdaten erreichbar ist.

Soweit Sie die Frage stellen, ob es zu den genannten Themen Entschlüsse oder Orientierungshilfen der DSK bereits gibt, verweise ich auf die Homepage der DSK, auf der sämtliche Entschlüsse und Orientierungshilfen veröffentlicht sind (<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>). Nach § 9 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Ich bitte um Mitteilung ob Sie insoweit an Ihrem Antrag festhalten.

Soweit Sie die Frage stellen, ob Entschlüsse oder Orientierungshilfen zu diesen Themen in Arbeit sind, bitte ich um Bestätigung, dass Sie insoweit tatsächlich nur eine Auskunft begehren („ob“). Sodann würde ich bei dem hier zuständigen Fachreferat anfragen, ob eine entsprechende Auskunft erteilt werden kann. Ohne dieses Ergebnis vorwegzunehmen, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass dem Zugang zu etwaigen konkreten Unterlagen der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 b) IFG entgegenstehen dürfte.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.